LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16322**

05.11.2025

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur Ausführung des § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (Ausführungsgesetz Asylgesetz - AG AsylG)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/15922
Beschlussempfehlung des Integrationsausschusses
Drucksache 18/16228

Das Gesetz zur Ausführung des § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (Ausführungsgesetz Asylgesetz – AG AsylG) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der 2. Absatz ersatzlos gestrichen.

2. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2
Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.“

3. § 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Wortlaut des § 47 Absatz 1b AsylG wird übernommen. Die Wohnverpflichtung wird auf maximal 24 Monate begrenzt. Satz 1 geht wie die Regelung des § 47 Absatz 1a AsylG im Regelungsbereich als lex specialis der Regelung in § 49 Absatz 1 des Asylgesetzes, nach der die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, insoweit vor. Dies entspricht der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Drucksache 18/11546). Bei abgelehnten

Datum des Originals: 05.11.2025/Ausgegeben: 05.11.2025

Asylsuchenden hat die zuständige Behörde eine Bewertung vorzunehmen, ob sie innerhalb der maximalen Wohnverpflichtung zurückgeführt werden können. Ist dieses nicht möglich, soll eine Zuweisung erfolgen. Mit Satz 2 werden Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Begleitung minderjähriger Kinder von der weiteren Wohnverpflichtung ausgenommen, soweit sie nach sechs Monaten noch keinen Erstbescheid erhalten haben. § 47 Absatz 1b Satz 2 und 3 AsylG gelten unmittelbar und betonen ausdrücklich, dass die §§ 48 bis 50 AsylG im Übrigen unberührt bleiben.

Zu Nr. 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Enxhi Seli-Zacharias
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion